



2501 Biel/Bienne

BAKOM; Ius

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

[...]

Aktenzeichen: BAKOM-321.25-3/3/1/9/1/8

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Biel/Bienne, 24. Mai 2022

Verfügung

des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM

in Sachen

CH Regionalmedien AG

Neumattstrasse 1, 5001 Aarau
vertreten durch [...],

betreffend

**Quantitative Mindestvorgabe in der Veranstalterkonzession für das
Programm Radio Bern 1**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

2501 Biel/Bienne

Standort: Zukunftstrasse / Rue de l'Avenir 44, 2501 Biel/Bienne

Tel. 058 460 55 32

ak@bakom.admin.ch

<https://www.bakom.admin.ch>



A Verfahrensgeschichte

Im Jahr 2020 führte die Publicom AG im Auftrag des BAKOM eine Analyse des Programms Radio Bern 1 der CH Regionalmedien AG (nachfolgend: Konzessionärin) durch. Der gemessene Wert lag unter dem gemäss Art. 4 Abs. 2 der Veranstalterkonzession festgelegten Wert von mindestens 30 Minuten relevanten lokal-regionalen Informationen pro Werktag.

Gestützt auf dieses Resultat eröffnete das BAKOM mit Schreiben vom 21. Juni 2021 ein Aufsichtsverfahren gegen die Konzessionärin wegen Vermutung der Nichterfüllung der in der Veranstalterkonzession festgelegten quantitativen Mindestvorgabe. Das BAKOM legte dem Schreiben sämtliche für das vorliegende Verfahren relevanten Dokumente bei (Beilagen 1–9 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021). Konkret handelte es sich um folgende Dokumente:

- Dokument «Verlängerung der Veranstalterkonzessionen der UKW-Lokalradios und Regional-TV 2020–2024» vom 30. November 2018 (nachfolgend: Beilage 1 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021);
- Merkblatt «Informationen zur Berechnung der quantitativen Mindestvorgabe» vom 26. Februar 2020 (nachfolgend: Beilage 2 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021);
- «Cockpit» der Publicom AG (nachfolgend: Beilage 3 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021);
- Aktennotiz zur Methodik der Messungen vom Juni 2021 (nachfolgend: Beilage 4 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021);
- Gutachterliche Stellungnahme zur Stichprobenqualität der von der Publicom AG untersuchten Aufzeichnung Schweizer Lokalradios und Regionalfernsehveranstalter vom 29. September 2019 (nachfolgend: Beilage 5 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021);
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Konsequenzen neuer inhaltlicher Konzessionsvorgaben für die per Stichprobe ermittelten Konfidenzintervalle der wahren Anteile regionalen Programms kommerzieller Schweizer Radio- und Fernsehveranstalter vom 12. November 2020 (nachfolgend: Beilage 6 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021);
- Anleitung der Publicom AG zur Handhabung des AV Coders vom Juni 2021 (nachfolgend: Beilage 7 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021);
- USB-Stick mit AV Coder (nachfolgend: Beilage 8 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021);
- Medienmitteilung des BAKOM vom 24. Juni 2021 (nachfolgend: Beilage 9 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021).

Die Konzessionärin wurde eingeladen, dem BAKOM bis zum 20. August 2021 eine Stellungnahme einzureichen.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2021 teilte die Kanzlei [...] mit, die CH Regionalmedien AG in der vorliegenden Angelegenheit zu vertreten. Gleichzeitig ersuchte sie um Zustellung der vollständigen Verfahrensakten. In der Folge stellte das BAKOM der Rechtsvertretung mit Schreiben vom 15. Juli 2021 ein Aktenstück zu und verwies zudem auf Fundstellen auf der Website des BAKOM mit weiteren Dokumenten.

Mit Schreiben vom 18. August 2021 ersuchte die Konzessionärin das BAKOM um Fristerstreckung. Das BAKOM erstreckte die Frist in der Folge bis zum 20. September 2021.

Die Konzessionärin reichte daraufhin mit Schreiben vom 20. September 2021 fristgerecht eine Stellungnahme ein. Auf den Inhalt der Stellungnahme wird in den Erwägungen eingegangen.

Das BAKOM nahm verschiedene Rückfragen bei der Publicom AG zu Auswertungen auf Tagesbasis, zu spezifischen Codierentscheidungen sowie zu Qualitätssicherungsmaßnahmen vor. Die Publicom AG nahm dazu Stellung, führte an einigen Stellen Korrekturen durch und berechnete die Resultate anschliessend neu.

Mit Schreiben vom 11. April 2022 informierte das BAKOM die Konzessionärin darüber, dass die Eröffnung der Verfügung aufgrund interner Verzögerungen erst für Mai 2022 vorgesehen sei.

B Erwägungen

I Formelles

Gestützt auf Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Art. 86 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (SR 784.40, RTVG) übt das BAKOM die Aufsicht über die Erfüllung des Leistungsauftrags der konzessionierten Veranstalter aus. Es trifft die administrativen Massnahmen nach Art. 47 und Art. 89 f. RTVG.

II Materielles

1 Sachverhalt

Im Rahmen der Verlängerung der Veranstalterkonzessionen von 2020 bis 2024 hat die Konzessionsbehörde quantitative Mindestvorgaben im Bereich der relevanten, das jeweilige Versorgungsgebiet betreffenden Lokal-/Regionalinformationen eingeführt. Damit hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) präzisiert, was unter «umfassender» Berichterstattung zu verstehen ist. Dies mit dem Ziel, sicherzustellen, dass für das Publikum in allen Regionen ein vergleichbarer Umfang an regionalen Service-public-Leistungen angeboten wird.

Seit 2012 überprüft das BAKOM die Erfüllung der Leistungsaufträge im Bereich des publizistischen Angebots (Output). Dabei stützt sich das Amt auf wissenschaftliche Studien, welche die Programme der konzessionierten Veranstalter inhaltsanalytisch untersuchen. Im Rahmen dieser Studien wurde von der für das Jahr 2020 vom BAKOM mandatierten Firma Publicom AG auch die Einhaltung der quantitativen Mindestvorgabe für Regionalinformation gemessen.

Im Vorfeld der Verlängerung der Veranstalterkonzessionen hat sich das BAKOM mehrfach mit den Branchenverbänden ausgetauscht. Sie wurden demnach über die erwähnte Präzisierung der Konzession frühzeitig informiert und konnten ihre Anliegen einbringen (siehe Beilage 1 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021). Über die geplante Umsetzung ab 2020 wurden die Veranstalter an einer Informationsveranstaltung vom 21. Oktober 2019 und in einem Merkblatt (siehe Beilage 2 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021) informiert. Dieses Merkblatt stand ab dem 27. Dezember 2019 auf der Website des BAKOM zur Verfügung (Version vom 12. Dezember 2019).

Die vom BAKOM beauftragte Publicom AG hat für die Inhaltsanalyse eine Stichprobe in Form einer «künstlichen Woche» gezogen, d.h. dass die Wochentage über das ganze Erhebungsjahr verteilt wurden. Auf diese Weise wird verhindert, dass saisonale Besonderheiten die Stichprobe verzerren. Die Stichtagauswahl erfolgte nach dem Zufallsprinzip und nachdem Feiertage ausgeschlossen wurden.

Aufgezeichnet und analysiert wurde das Programm (zu den Hauptsendezeiten gemäss Konzession, siehe unten Ziff. 2.1) folgender Tage: Freitag 31. Januar, Dienstag 7. April, Montag 11. Mai, Mittwoch 9. September und Donnerstag 15. Oktober 2020.

Die Inhaltsanalyse der Publicom AG kommt zum Ergebnis, dass im Programm Radio Bern 1 während den Hauptsendezeiten durchschnittlich pro Werktag 20 Minuten und 5 Sekunden an relevanten lokalen bzw. regionalen Informationsangeboten ausgestrahlt wurden. Unter Berücksichtigung des Konfidenzintervalls (siehe Beilagen 5 und 6 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021), ergibt dies einen durchschnittlichen Wert pro Werktag von maximal 20 Minuten und 11 Sekunden (inklusive Wiederholungen).

2 Rechtliches

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das RTVG erteilt den konzessionierten Radio- und Fernsehveranstaltern einen umfassenden Informationsauftrag mit Bezug auf ihr Versorgungsgebiet. Konzessionen können erteilt werden an Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen, die mit ihrem Programm die lokalen/regionalen Eigenheiten «(...) durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen (...)» (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. a und Art. 43 Abs. 1 Bst. a RTVG). Der Programmauftrag in Art. 4 der Konzession präzisiert die Anforderungen an die Information. Verlangt sind relevante Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport. Radio- und Fernsehveranstalter müssen ihre konzessionsrechtlich relevanten Leistungen in definierten Zeitfenstern (Hauptsendezeiten, Prime Time) erbringen.

Die kommerziellen Lokalradios, zu denen die Konzessionärin gehört, werden durch ihre Konzession verpflichtet, werktags (Montag bis Freitag) während den Hauptsendezeiten (6.00–9.15 Uhr, 11.30–13.30 Uhr, 16.00–19.15 Uhr) mindestens 30 Minuten relevante lokale bzw. regionale Informationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport zu senden (inklusive Wiederholungen).

2.2 Verfahrensgegenstand

Das BAKOM prüft vorliegend, ob das konzessionierte Programm die quantitative Mindestvorgabe im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Veranstalterkonzession erfüllt hat.

2.3 Anrechenbare Inhalte

Verbreitete Programminhalte werden bei der Messung der Erfüllung der quantitativen Mindestvorgabe berücksichtigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Informationen müssen in den von den Konzessionen vorgegebenen Hauptsendezeiten ausgestrahlt werden (Beilage 2, Ziff. 2 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021);
- Es muss sich um Informationen handeln, in denen es in erster Linie um die Vermittlung von Fakten und Meinungen zu realem Geschehen geht (Beilage 2, Ziff. 3.1.1 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021);
- Es muss sich um «relevante» Informationen handeln, d.h. sie müssen die Bereiche Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport betreffen. Nicht angerechnet werden die Bereiche «Human Interest» und «Bad News» (Beilage 2, Ziff. 3.1.2 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021);
- Es muss sich um regionale/lokale Informationen handeln, d.h. Ereignisort/Auswirkungsort müssen im Versorgungsgebiet liegen (falls lediglich ein Regionalbezug zum Versorgungsgebiet besteht, erfolgt die Anrechnung zu 10 %, vgl. Beilage 2, Ziff. 3.2 des Eröffnungsschreibens vom 21. Juni 2021).

Die Methodik der Messung ist in verschiedenen seit dem Jahr 2020 auf der Webpage des BAKOM verfügbaren Dokumenten aufgeführt (Pfad: www.bakom.admin.ch / elektronische Medien / Informationen für Radio- und Fernsehveranstalter / Verlängerung der Veranstalterkonzession).

2.4 Formelle Einwände der Konzessionärin betreffend Verfahren

2.4.1 Stellungnahme Konzessionärin

2.4.1.1 Direkte Eröffnung eines Aufsichtsverfahrens

In ihrer Eingabe vom 20. September 2020 beanstandet die Konzessionärin, das BAKOM habe sich nicht an die eigenen Angaben zum Ablauf der Verfahrensschritte bei einer möglichen Nichtbeachtung der quantitativen Mindestvorgabe gehalten. So habe es entgegen anderslautender Ankündigung ein

Aufsichtsverfahren eröffnet, ohne der Konzessionärin vorgängig das rechtliche Gehör zu den Ergebnissen der Programmanalyse zu geben.

2.4.1.2 «Unzulässige Rückwirkung bei Erhebungen»

Weiter kritisiert die Konzessionärin eine «unzulässige Rückwirkung bei Erhebungen». Die laut BAKOM anwendbare «Verwaltungsverordnung» (Merkblatt für die Veranstalter zur Berechnung des erbrachten Angebots mit Bezug auf die relevante lokale bzw. regionale Information) datiere vom 26. Februar 2020, die erste Messung der «künstlichen Woche» sei von der Publicom AG aber bereits am 31. Januar 2020 durchgeführt worden. Aufgrund der kritischen Rückmeldungen aus der Branche sei allen Beteiligten bewusst gewesen, dass die bereits publizierte Verwaltungsverordnung nochmals überarbeitet werde. Erst nach erfolgter und publizierter Überarbeitung hätten die Veranstalter effektiv die Kriterien hinsichtlich der Berechnung des Angebots an Lokal- bzw. Regionalinformation gekannt und diesen bei der Veranstaltung ihres Programms überhaupt Rechnung tragen können. Dass bereits vorher gemessen worden sei, stelle eine echte, unzulässige Rückwirkung dar. Dieser formelle Mangel wiege umso schwerer, als die von der Publicom AG erhobene, lokal-regionale Informationsleistung der Konzessionärin bezeichnenderweise am Stichtag vom 31. Januar 2020 mit Abstand am tiefsten ausgefallen sei und damit den Durchschnitt über die konzessionsrelevanten 5 Tage hinweg massgeblich zu ihren Ungunsten verschlechtert habe. Schon aus formellen Gründen sei das eröffnete Aufsichtsverfahren deshalb einzustellen.

2.4.2 Würdigung BAKOM

2.4.2.1 Direkte Eröffnung eines Aufsichtsverfahrens

Tatsächlich hat das BAKOM die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Rahmen eines formalisierten Aufsichtsverfahrens durchgeführt und nicht wie ursprünglich angekündigt vor der Eröffnung des Verfahrens. Dieser Schritt diene der Verfahrensökonomie, mehrmaliger Schriftenwechsel zu gleichen Sachverhalts- und Rechtsfragen sollte verhindert werden. Für die Konzessionärin entstand dabei kein Nachteil: Sie wurde gut dokumentiert und konnte sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs ausführlich einbringen.

2.4.2.2 «Unzulässige Rückwirkung bei Erhebungen»

Vom online publizierten Merkblatt «Quantitative Mindestvorgabe für relevante Lokal-/Regionalinformation – Information für die konzessionierten Veranstalter zur Berechnung des erbrachten Angebots» existieren tatsächlich zwei Versionen. Die am 27. Dezember 2019 publizierte Version wurde am 26. Februar 2020 durch die aktuelle Version ersetzt.

Das erwähnte Merkblatt dient primär dem besseren Verständnis der konzessionierten Radio- und Fernsehveranstalter, wie die Erfüllung des konzessionsrechtlichen Leistungsauftrags und insbesondere der quantitativen Mindestvorgaben von der Publicom AG gemessen und eingeordnet wird. Gleichzeitig informiert das Dokument über die Auslegung des BAKOM von Konzessionsbestimmungen im Bereich der quantitativen Mindestvorgabe.

Gemäss der Konzessionärin handelt es sich beim erwähnten Merkblatt um eine Verwaltungsverordnung. Das BAKOM kann sich dieser Einschätzung zumindest für Teile des Dokuments anschliessen. Verwaltungsverordnungen richten sich begrifflich an die mit dem Vollzug einer bestimmten öffentlichen Aufgabe betrauten Organe und sind lediglich behördenverbindlich (vgl. zum Ganzen etwa BGE 142 II 82, E. 2.3.2. S. 190 folgende, mit weiteren Hinweisen). Sie setzen kein Recht.

Schon darum lassen sich von der Konzessionärin verwendete Begriffe wie derjenige der «echten Rückwirkung», welcher sich auf formalgesetzliche Grundlagen bezieht, hier nicht anwenden. Im Übrigen wurden im Jahr 2019 seitens der Publicom AG lediglich die Stichtage bestimmt, ohne dass die Konzessionärin die entsprechenden Daten kannte, die Auswertung, auf welche sich die Verwaltungsverordnung bezieht, erfolgte erst 2020. Auch so gesehen ist der Begriff der echten Rückwirkung unzutreffend.

Offenbar stellt sich die Konzessionärin auf den Standpunkt, dass die Erfüllung ihres Leistungsauftrags, bzw. das Erreichen der quantitativen Mindestvorgabe ohne eine konkretisierende Verwaltungsverordnung gar nicht möglich sei. Dies erstaunt, denn der konzessionsrechtliche Leistungsauftrag existiert seit 2008, seine Erfüllung wird seit 2012 gemessen und die Ergebnisse wurden mit den Veranstaltern im Rahmen von Jahresgesprächen wiederholt thematisiert. Bei der Erneuerung der Konzession ab 2020 wurde der Leistungsauftrag lediglich im Sinne einer Mindestvorgabe konkretisiert. Nie wurde seitens der Konzessionärin der Erlass einer Verwaltungsverordnung angeregt.

Unabhängig von diesen juristischen Ausführungen ist schliesslich Folgendes festzuhalten: Am 27. Dezember 2019 und somit vor Beginn der Messungen publizierte das BAKOM eine erste Verwaltungsverordnung. Diese berücksichtigte auch gewisse Rückmeldungen der Veranstalter anlässlich einer Informationsveranstaltung vom 21. Oktober 2019. Die Änderungen der Neufassung der Verwaltungsverordnung vom 26. Februar 2020 waren nicht inhaltlicher, sondern redaktioneller Natur. Das Merkblatt wurde etwas anders gegliedert, Beispiele wurden aktualisiert oder ergänzt und die Lesbarkeit des Dokuments verbessert. Die zweite Version des Dokuments erfuhr in Ziff. 3.2.2 eine einzige materielle Änderung bzw. Präzisierung, nämlich die Aussage, dass für Radio- und Fernsehveranstalter, deren Versorgungsgebiet Teile eines Kantons umfasst, jedoch nicht den Kantonshauptort, Berichte über ein Geschehen zu Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft oder Sport im Kantonshauptort ebenfalls zu den anrechenbaren relevanten Regionalinformationen gezählt werden. Diese Änderung erfolgte zugunsten der Veranstalter. Die Konzessionärin ist von dieser Änderung nicht betroffen.

Was das tiefe Messresultat am 31. Januar 2020 anbelangt, gilt es Folgendes auszuführen: Tatsächlich wurde bei der Konzessionärin am 31. Januar 2020 die tiefste Minutenzahl an relevanter Regionalinformation gemessen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Konzessionärin nur an einem (einzigen) Tag (11.5.2020) die täglich geforderte Minutenzahl an relevanter Regionalinformation erreichte.

2.4.3 Ergebnis

Für die von der Konzessionärin beantragte Einstellung des Aufsichtsverfahrens aus formellen Gründen besteht kein Anlass.

2.5 Angebliche Überschreitung der Aufsichtskompetenz

2.5.1 Stellungnahme Konzessionärin

Die Konzessionärin bringt vor, dass die Berechnungsvorgaben und Codierungen der Aufsichtsbehörde erheblich über die Erläuterung des unbestimmten Rechtsbegriffs «relevantes lokales bzw. regionales Informationsangebot» hinausgingen. So würden etwa Serviceleistungen (z.B. Wetter- und Verkehrsmeldungen, Börse etc.) oder die Berichterstattung über Zerstreungs- und Unterhaltungsthemen (Human Interest) pauschal nicht als relevante Informationsleistung bewertet. Zudem würden komplexe Abgrenzungen zwischen Ortskriterien (Ereignisort, Auswirkungsort, Kantonsgebiet ausserhalb des Konzessionsgebiets, Regionalbezug ohne Ereignisort, etc.) vorgenommen, welche stark wertungsbedürftig und in sachlicher Hinsicht nicht nachvollziehbar seien. Dies habe zur Folge, dass sich die quantitative Mindestvorgabe vor allem auf qualitative Aspekte, namentlich Inhalte und damit auf die Publizistik, beziehe. Konkret unterliege aufgrund der Relevanzvorgaben (Ausschluss von Bad News und Human Interest) und der Ortskriterien der Verwaltungsverordnung das gesamte Programm und dessen Inhalt der Codierung.

Die konkrete Ausgestaltung der Aufsicht habe sich in Bezug auf die Einhaltung von Leistungsaufträgen auf eine Rechtskontrolle zu beschränken und müsse verfassungskonform sein. Die Berechnungsvorgaben und Codierungen, welche aus der Anwendung der Verwaltungsverordnung vom 26. Februar 2020 resultieren, gingen allerdings weit über die Anforderungen einer Rechtskontrolle hinaus.

Das BAKOM überschreite damit die ihm gemäss Art. 47 Abs. 2 RTVG verliehene Aufsichtskompetenz. Das Aufsichtsverfahren sei deshalb einzustellen.

2.5.2 Würdigung BAKOM

Die Konzessionärin stellt weder die gesetzlichen Grundlagen noch die Rahmenbedingungen der Konzession zum Programmauftrag grundsätzlich in Frage, wie sie in Ziff. 2.1 dieser Verfügung zusammengefasst sind. Sie hat sich in Kenntnis dieser Anforderungen um eine Konzession beworben und 2019 auch eine Verlängerung ihrer Konzession beantragt, welche im Sinn einer Präzisierung neu eine quantitative Mindestvorgabe enthält.

Das RTVG (Art. 43) und die Veranstalterkonzession machen Vorgaben, wonach die konzessionierten Veranstalter «umfassende Information» über ihr Versorgungsgebiet verbreiten müssen. Diese Informationen müssen gemäss Konzession relevant sein. Das BAKOM als Behörde, welche die Einhaltung dieser Bestimmungen gemäss Art. 47 RTVG regelmässig überprüfen muss, hat diese Kriterien operationalisiert und zum Teil auch konkretisiert. Es hat dies stets in Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der verfassungsmässigen Rechte der Konzessionärin (Medienfreiheit und Programmautonomie) getan. Die einzelnen Zuordnungskriterien und Codierungen sind transparent und wurden der Konzessionärin offengelegt. Der Detaillierungsgrad bei den Codierungen dient der Gleichbehandlung aller Veranstalter mit Leistungsauftrag, ermöglicht eine nachträgliche Überprüfung der Ergebnisse und verhindert pauschale Werturteile, welche vor dem Hintergrund der verfassungsmässigen Rechte der Konzessionärin problematisch wären. Eine inhaltliche Einmischung in Programminhalte findet zu keinem Zeitpunkt statt, ebenso wenig wie eine qualitative Beurteilung von redaktionellen Inhalten.

Bei einer quantitativen Messung, welche die Gleichbehandlung aller Veranstalter sicherstellen und einer Überprüfung – auch durch Gerichte – zugänglich sein muss, liegen ein hoher Detaillierungsgrad und eine gewisse Komplexität in der Natur der Sache. Damit wird auch die «Rechtskontrolle», wie sie die Konzessionärin vom BAKOM fordert, auf ein solides und nachvollziehbares Fundament gestellt.

Die quantitative Mindestvorgabe im Bereich der Information bildet nur einen Teil des Programmauftrags ab. Es handelt sich um ein Minimum an relevanter Regionalinformation, welches einer werktäglichen Anforderung von 30 Minuten entspricht. Dies erscheint mit Blick auf die regulatorischen Vorgaben («umfassender» Informationsauftrag gemäss RTVG und Einordnungsauftrag gemäss Art. 4 Konzession) als moderat. Der Gesetzgeber und das UVEK als Konzessionsbehörde fokussieren beim Programmauftrag auf die demokratische Willensbildung auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene (vgl. etwa Botschaft zur Totalrevision des RTVG, 18. Dezember 2002, BBI 2003 1569, hier 1619). Entsprechend konzentriert sich die Mindestvorgabe auf solche Informationsinhalte (wobei auch der Sport eine explizite Erwähnung findet).

Dass Serviceleistungen (z.B. Wetter- und Verkehrsmeldungen, Börse etc.), die Berichterstattung über Zerstreungs- und Unterhaltungsthemen (Human Interest) sowie Bad News, welche auf Einzelschicksale und nicht auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen fokussieren, nicht unter den Programmauftrag im eben geschilderten Sinn fallen und bei der Messung und Auswertung ihres Programms entsprechend codiert werden, war der Konzessionärin aufgrund von früheren Programmanalysen bereits vor der Einführung der quantitativen Mindestvorgabe bekannt. Die Ergebnisse der Programmbegleitforschung wurden an Jahresgesprächen zwischen der Konzessionärin und dem BAKOM thematisiert. Auch die von der Konzessionärin mehrfach angesprochene Verwaltungsverordnung hält in beiden Versionen fest, dass solche Inhalte nicht als relevante lokale/regionale Informationen gelten.

Für das BAKOM ist bei dieser Einordnung kein Widerspruch zu den regulatorischen Vorgaben zu erkennen – im Gegenteil. Es handelt sich dabei um die Fortsetzung einer langjährigen Praxis. Dass Serviceleistungen einen grossen Teil der Informationsleistungen einiger konzessionierter Veranstalter ausmachen, wurde schon früher festgestellt. Da diese kaum zur demokratischen Willensbildung beitragen, erscheint es als folgerichtig, dass sie nicht in die Minimalvorgabe für relevante Lokal- und Regionalinformation einfließen. Das bedeutet hingegen nicht, dass solche Dienstleistungen nicht zur Erfüllung des Leistungsauftrags, bzw. des Programmauftrags im weiteren Sinne beitragen. Auf der anderen Seite entbinden ausgebaute Serviceleistungen die Veranstalter nicht von ihrem Programmauftrag im engeren Sinn, der auf demokratierelevante Informationen aufbaut. Auch der Anteil von Human Interest

und Bad News war bei gewissen Veranstaltern seit Jahren prominent. Die entsprechenden Veranstalter wurden wiederholt darauf aufmerksam gemacht. Auch solche Beiträge mögen im weiteren Sinne in Erfüllung eines weit gefassten Informationsauftrages der konzessionierten Veranstalter im lokalen/regionalen Bereich erfolgen, ersetzen aber nicht die (demokratiepolitischen) relevanten Informationen im Sinn des RTVG und der daraus abgeleiteten quantitativen Mindestvorgabe in der Konzession.

Der Vorwurf der Konzessionärin, das BAKOM überschreite seine Aufsichtskompetenz, ist somit nicht stichhaltig.

2.5.3 Ergebnis

Für eine Einstellung des Verfahrens wegen angeblicher Überschreitung der Aufsichtskompetenz des BAKOM besteht kein Anlass.

2.6 «Unverhältnismässiger Eingriff in die Programmautonomie»

2.6.1 Stellungnahme Konzessionärin

Die Veranstalterin führt aus, die aus der Verwaltungsverordnung fliessenden Berechnungsvorgaben hätten präventiven Charakter und führten dazu, dass die Konzessionärin bei der Wahl ihrer Themen nicht mehr völlig frei sei. Dies allein stelle einen einschneidenden Eingriff in die Programmautonomie dar. Im Vollzug erweise sich die Anwendung der Verwaltungsverordnung als nicht praktikabel und in hohem Masse fehleranfällig. Ein willkürfreier Vollzug sei aufgrund der permanenten Wertungsbedürftigkeit und der sachlich nicht nachvollziehbaren Abgrenzungen nicht möglich.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip werde verletzt: Die äusserst detaillierten Relevanzvorgaben und Ortskriterien bewirkten für die Konzessionärin einen faktischen Zwang zur inhaltlichen Codierung des gesamten Programms. Auch die Erforderlichkeit der Berechnungsvorgaben gemäss Verwaltungsverordnung sei nicht gegeben. Die Berechnungsvorgaben seien ein erheblicher Eingriff in die Programmgestaltung und weder in sachlicher, räumlicher, zeitlicher noch persönlicher Hinsicht erforderlich, um die Erfüllung der bewusst relativ offen formulierten Anforderungen des Leistungs- und Programmauftrags sicherzustellen. Die detaillierten, sich auf die Publizistik und Programmgestaltung auswirkenden Berechnungsvorgaben und Codierungen der Verwaltungsverordnung vernachlässigten schliesslich die grundrechtlichen Aspekte der Medienfreiheit und der Programmautonomie. Damit verletzen sie auch die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn (Zumutbarkeit), da Eingriffszweck und Eingriffswirkung zueinander nicht in einem vernünftigen Verhältnis stünden.

2.6.2 Würdigung BAKOM

Der Aussage, dass ein einschneidender Eingriff in die Programmautonomie der Konzessionärin vorliege, weil diese bei der Wahl ihrer Themen nicht mehr völlig frei sei und ihr aufgrund der detaillierten Vorgaben quasi ein «faktischer Zwang zur inhaltlichen Codierung» auferlegt werde, kann nicht gefolgt werden. Die Konzessionärin hat sich für eine Konzession mit Leistungsauftrag (vgl. Art. 43 f. RTVG) beworben. Konzessionierte Veranstalter haben – im Gegensatz zu bloss gemeldeten Veranstaltern – einen Informationsauftrag, der inhaltlich umfassend ist und örtlich auf das jeweilige Versorgungsgebiet fokussiert. Das war der Konzessionärin schon bei der Einreichung ihres Konzessionsgesuchs bekannt. Mit der Einführung der Mindestvorgabe hat sich an diesem Auftrag inhaltlich nichts geändert, er wurde lediglich umfangmässig präzisiert (quantifiziert).

Die Aufsichtsmittel des BAKOM sind verhältnismässig. Sie fokussieren auf wissenschaftlich ausgeführte Stichproben im Kernbereich der konzessionsrechtlich geforderten relevanten lokal-regionalen Information und nehmen auch dort lediglich eine quantitative Überprüfung vor. Die Verwaltungsverordnung des BAKOM, auf welche die Konzessionärin immer wieder referenziert, hält im Wesentlichen nur das fest, was seit der Einführung der wissenschaftlichen Messungen im Jahr 2012 gilt und auch der Konzessionärin zumindest in den Grundzügen bekannt war – konkretisiert diese Vorgaben aber zuhanden der Veranstalter mit Beispielen und berücksichtigt einzelne ihrer Rückmeldungen zu Punkten, wo Unklarheiten und Verbesserungspotenzial bestanden.

Was die geltend gemachte Fehleranfälligkeit und angebliche Fälle von Willkür anbetrifft, verweisen wir auf die nachfolgende detaillierte Prüfung in Ziffer 2.7 dieser Verfügung. Ausführungen zur Frage des Detaillierungsgrades der Messungen und der Berücksichtigung der verfassungsmässigen Rechte der Konzessionärin finden sich weiter oben in Ziffer 2.5 dieser Verfügung.

2.6.3 Ergebnis

Für eine Einstellung des Verfahrens wegen eines angeblichen unverhältnismässigen Eingriffs in die Programmautonomie der Konzessionärin besteht kein Anlass.

2.7 Überprüfung der beanstandeten Messresultate

Die Konzessionärin bringt vor, folgende Programmabschnitte seien falsch codiert worden:

2.7.1 «Unklare Abgrenzung zwischen Informationsbeiträgen und Beitragsteilen»

2.7.1.1 Stellungnahme Konzessionärin

Die Konzessionärin führt aus, dass die Verwaltungsordnung nicht klar abgrenze zwischen Informationsbeiträgen und Beitragsteilen. Die Folge sei eine uneinheitliche, geradezu willkürliche Zerstückelung von Beiträgen und eine uneinheitliche Berücksichtigung von Informationen in verschiedenen Sendegefässen. So würden Informationsbeiträge regelmässig in Einzelteile zerstückelt und unterschiedlich codiert.

Weiter beanstandet die Konzessionärin:

- Dass in zahlreichen Fällen die Anmoderation eines Beitrags nicht als regionale Information codiert worden sei, obwohl die Anmoderation elementarer Bestandteil eines Beitrags sei und der Beitrag ohne Moderation nicht zu verstehen sei. Es werden zahlreiche Beispiele angeführt.
- Dass Informationsbeiträge in Einzelteile zerstückelt würden, was nicht nachvollziehbar sei. An einem Beispiel wird diese Praxis der (je nachdem unterschiedlichen) Codierung verschiedener Beitragsteile eines Beitrags als nicht nachvollziehbar kritisiert. Beim konkreten Beitrag geht es um die damals aktuelle Situation der Berner Eishockeyclubs (Stichtag 11.5.2020, Codiernummern 486–496, 627–637). Anhand eines anderen Beispiels wird die Analysepraxis dahingehend kritisiert, dass sehr kleinteilige Analyseeinheiten geschaffen würden (Stichtag 15.10.2020, Codiernummern 5–6, 75–76).
- Dass verschiedentlich Meldungen und Beiträge mit dem gleichen Thema unterschiedlich codiert würden. Als Beispiele angeführt werden zwei Beiträge.

2.7.1.2 Würdigung BAKOM

Für die Inhaltsanalyse werden (u.a.) Informationsbeiträge in kleinere Einheiten (Beitragsteile) unterteilt (geschnitten) und einzeln codiert. Wann solche Schnitte gesetzt werden, ist im Codebuch von Publi-com klar definiert. Das Unterteilen von Beiträgen erfolgt damit weder willkürlich noch (systemisch) uneinheitlich und entspricht der langjährigen Praxis. Schnitte werden zum Beispiel dann gesetzt, wenn innerhalb eines Beitrags das Thema (z.B. von Wirtschaft zu Politik), der Beitragstyp (z.B. von Information zu Service) oder die Beitragsart (z.B. innerhalb des Beitragstyps Service: von Wetter zu Börse) ändern. Das Schneiden ist damit notwendige Praxis, um die Vielfalt zum Beispiel von Themen oder Beitragstypen feststellen zu können. Diese Differenzierung ist sachlich auch im vorliegenden Kontext gerechtfertigt, weil innerhalb eines Beitrags z.B. sowohl die regionale als auch die nationale oder internationale Perspektive eingenommen werden kann.

Betreffend die weiteren Beanstandungen hält das BAKOM fest:

- **In Bezug auf die Unterscheidung von Moderation und Information:** In der Inhaltsanalyse wird zwischen verschiedenen Beitragstypen unterschieden; u.a. auch zwischen Information und Moderation.

Die Kategorie «Anmoderation» existiert im Analyseschema nicht. Als Information werden Beitragsteile codiert, in denen es primär um die Vermittlung von Fakten und Meinungen zu realem Geschehen geht und bei denen die Hörerschaft informiert werden soll. Als Moderation gelten Wortbeiträge, die v.a. dazu dienen, Verbindungen zwischen einzelnen Programmbestandteilen herzustellen. Im Codebuch werden vier Hauptfunktionen von Moderation genannt, die auch als Abgrenzungskriterien gegenüber Information dienen können. Die Unterscheidung zwischen Moderation und Information ist nach Ansicht des BAKOM sachlich gerechtfertigt und entspricht im Übrigen der langjährigen Praxis.

Die Überprüfung der konkreten Codierungen ergibt:

- Für den Stichtag 31.1.2020:
 - Codiernummer 92: Dieser Beitragsteil wurde als Information mit Regionalbezug Genf codiert und nicht als Moderation. Die Kritik, hier sei eine Anmoderation nicht als regionale Information codiert worden, ist für das BAKOM nicht nachvollziehbar.
 - Codiernummern 472–480: Codiernummer 472 wurde korrekt als «Jingle» codiert. Die Codiernummern 473–480 wurden alle als Information codiert, hingegen nicht in jedem Fall als Regionalinformation. Die Kritik kann damit nach Ansicht des BAKOM nicht die Unterscheidung (An-)Moderation/Information betreffen, sondern höchstens die Codierung von Regionalität (vgl. dazu generell und spezifisch dazu weiter unten Ziffer 2.7.3).
- Für den Stichtag 7.4.2020:
 - Codiernummer 522: Dieser Beitragsteil wurde nach Ansicht des BAKOM in Anwendung der oben beschriebenen Regeln korrekt als Moderation codiert.
- Für den Stichtag 11.5.2020:
 - Codiernummern 9–11, 55–57, 132–134, 207–209, 424–425, 486–496, 627–637. Alle diese Beitragsteile wurden als Information codiert, hingegen nicht in jedem Fall als Regionalinformation. Die Kritik kann damit nach Ansicht des BAKOM nicht die Unterscheidung (An-)Moderation/Information betreffen, sondern höchstens die Codierung von Regionalität (vgl. dazu generell und spezifisch dazu weiter unten Ziffer 2.7.3).
- Für den Stichtag 9.9.2020:
 - Bei den genannten Codiernummern wurde nach Ansicht des BAKOM in Anwendung der oben beschriebenen Regeln jeweils korrekt Moderation resp. Information codiert.
- Für den Stichtag 15.10.2020:
 - Codiernummern 5–6, 75–76, 89–92: Hier wurden alle Beitragsteile als Information codiert, hingegen nicht in jedem Fall als Regionalinformation. Die Kritik kann damit nach Ansicht des BAKOM nicht die Unterscheidung (An-)Moderation/Information betreffen, sondern höchstens die Codierung von Regionalität (vgl. dazu generell und spezifisch dazu weiter unten Ziffer 2.7.3).
 - Codiernummern 19–23, 52–56 (alles Moderation), 127–133, 248, 283–284, 372–378, 429–436: Bei diesen Codiernummern wurde nach Ansicht des BAKOM in Anwendung der oben beschriebenen Regeln jeweils korrekt Moderation resp. Information codiert.
- **In Bezug auf die Stückelung von Beiträgen:** Wir verweisen auf die generellen Ausführungen zur Analyse von Beitragsteilen statt Beiträgen. Wie erwähnt erfolgt die Unterteilung von Beiträgen nach Ansicht des BAKOM sinnvollen und jahrelang angewandten Regeln. Die Anwendung dieser Regeln kann je nachdem zu kurzen Analyseeinheiten (Beitragsteilen) führen. Die Überprüfung der konkreten Codierung ergibt für das Beispiel vom 11.5.2020 (Codiernummern 486–496, 627–637): Die Schnitte erfolgen konsequent und nach Ansicht des BAKOM nachvollziehbar bei Sprecherwechseln. Hingegen hätte bei den Segmenten 488/629, 491/632 und 493/634 als Ereignisort Bern codiert werden sollen. *Das Ergebnis wird korrigiert und die entsprechenden Segmente werden der Konzessionärin neu als relevante Regionalinformation angerechnet.*

Für das Beispiel vom 15.10.2020, Codiernummern 5–6 (resp. identischer Inhalt in den Nummern 75–76): Der Schnitt ist nach Ansicht des BAKOM korrekt bei einem Themawechsel erfolgt: In Segment Nr. 5 wird ausgeführt, dass das Contact Tracing-Team des Kantons Bern überlastet sei, in Segment Nr. 6 wird die Höhe der Fallzahlen im Kanton Bern vermeldet. Beide Beitragsteile wurden im Übrigen als relevante Regionalinformation angerechnet.

- **In Bezug auf die unterschiedliche Codierung identischer Beiträge:** Wir verweisen wiederum auf die generellen Ausführungen zur Bildung der Analyseeinheiten (Beitragsteile) durch Schneiden der Beiträge. Dass Meldungen, die das gleiche Thema (z.B. Corona) behandeln, nicht notwendigerweise gleich codiert werden, ist aus Sicht des BAKOM weder «stossend» noch «entlarvend», sondern je nachdem in Anwendung der Vorgaben zwingend; die Art der Berichterstattung über ein bestimmtes Thema kann zu unterschiedlichen Codierungen führen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Definition und entsprechenden Beispiele zu Bad News und Human Interest in der Verwaltungsverordnung. Hingegen müssten identische Beiträge (z.B. Wiederholungen) natürlich gleich codiert werden.

Die Überprüfung der konkreten Beispiele ergibt:

- Stichtag 15.10.2020, Codiernummern 248, 260–262, 273–277, 320–322: Nach Ansicht des BAKOM wurden diese Nummern korrekt codiert. Eine Ausnahme bilden die Nummern 321 und 322, die mit dem Thema «Politik und Verwaltung» hätten codiert werden müssen. Diese Segmente wurden jedoch mit dem Thema Corona codiert und gelten damit bereits als relevant. Eine Korrektur ist deshalb nicht notwendig.
- Stichtag 15.10.2020, Codiernummern 5–6, 39, 75–76, 109: Die Codierung ist nach Ansicht des BAKOM korrekt; insbesondere ist zu vermerken, dass die identischen Beitragsteile (5–6 und 75–76 einerseits, sowie 39 und 109 andererseits) identisch codiert wurden.

2.7.2 «Wertungsbedürftige Abgrenzungen hinsichtlich der Relevanz»

2.7.2.1 Stellungnahme Konzessionärin

Für die Konzessionärin sind die Abgrenzungen hinsichtlich der Relevanz eines Beitrags in hohem Mass wertungsbedürftig. Der Codierung mangle es deshalb an einem einheitlichen Massstab für eine belastbare Unterscheidung zwischen Kultur, Gesellschaft, Politik und Verwaltung und Bad News bzw. Human Interest. Beiträge würden leichtfertig als irrelevante Bad News oder Human Interest gewertet.

In der Folge werden verschiedene Beispiele angeführt: Erstens seien verschiedene Meldungen zum Coronavirus pauschal oder teilweise als Bad News oder Human Interest und also als irrelevant codiert worden. Zweitens würden bisweilen Gefahrenmeldungen als irrelevante Bad News gewertet, obwohl die Veranstalter gesetzlich verpflichtet seien, solche Nachrichten zu verbreiten (Art. 9 RTVV). Entsprechende Informationen seien deshalb für die Bevölkerung relevant. Drittens handle es sich bei einem Beitrag über ein Kunstprojekt des Berner Fotografen Remo Neuhaus nicht um Human Interest und viertens würden verschiedene Beiträge zum selben Thema unterschiedlich codiert.

2.7.2.2 Würdigung BAKOM

In der Tat enthält die Verwaltungsverordnung keine Definitionen für Kultur, Gesellschaft oder Politik und Verwaltung, für Bad News und Human Interest hingegen schon. Für alle Themenkategorien liegen im Codebuch von Publicom ausführliche und über die Jahre kaum veränderte Definitionen inkl. Unterthemenlisten vor. Es gehört zum vom BAKOM verlangten und von Publicom in jedem Codierungsjahr durchgeführten Qualitätssicherungsprozess, dass ein Teil des Programmes von allen Codierenden codiert wird. Die Resultate werden anschliessend verglichen. Mit der eigentlichen Codierung wird im Anschluss erst dann begonnen, wenn ein gemäss wissenschaftlichen Standards genügend grosser Anteil gleich codiert wurde (Inter-Coder-Reliabilität); ansonsten wird nachgeschult und der Vorgang wiederholt. Damit wird sichergestellt, dass bei der Codierung ein einheitlicher Massstab angewandt wird.

Betreffend die weiteren Beanstandungen hält das BAKOM fest:

Gemäss Definition wurde z.B. die Meldung reiner (Corona-)Todeszahlen als Bad News codiert. Gleichzeitig hat das BAKOM entschieden, dass alle Informationen zu Corona als relevant angerechnet werden. Dies ist im Bericht der Publicom AG entsprechend ausgewiesen (Thommen et al. 2021: Fussnote 6, Seite 6; Pfad: [www.bakom.admin.ch/elektronische Medien / Studien / Programmanalysen Regional-TV](http://www.bakom.admin.ch/elektronische_Medien/Studien/Programmanalysen_Regional-TV)). Die Variable «Corona notiert» (Ausprägung: «Ja») übersteuert damit Bad News. Informationen über Corona wurden den Veranstaltern entsprechend immer als relevante Information angerechnet, hingegen nicht in jedem Fall als Regional-Information (z.B., wenn über Corona in China berichtet wird). Die Überprüfung durch das BAKOM ergibt, dass bei allen genannten Informationsbeiträgen Corona korrekt codiert wurde (Codiernummer 23 vom 15.10.2020 ist ein Moderationsbeitrag und kein Informationsbeitrag). Sofern es sich auch um Regionalinformation handelte, wurden der Konzessionärin diese Beiträge entsprechend angerechnet. Korrekterweise nicht mit «Corona notiert» codiert wurde Segment 11 am Stichtag 7.4.2020. Dieser von der Konzessionärin als Beispiel angeführte Beitrag behandelt den Freispruch eines Kardinals, der in Australien wegen sexuellem Missbrauch angeklagt war. Fälschlicherweise nicht mit «Corona notiert» wurde Segment 441 am Stichtag 7.4.2020. Der Beitrag behandelt die Corona-Ansteckung von Boris Johnson. Nachdem hier allerdings die Regionalität fehlt, sieht das BAKOM weder in diesem Fall noch bei den anderen angeführten Beispielen einen Anlass für eine Korrektur.

Betreffend die Praxis, Gefahrenmeldungen, da wo sie als Einzelereignisse berichtet und nicht in einen grösseren Kontext eingebettet werden, als Bad News zu codieren, verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 2.5.2, insbesondere zur demokratischen Willensbildung. Das BAKOM sieht nach Überprüfung des angeführten Beispiels keinen Anlass für eine Korrektur. Über die Bombendrohung in Pieterlen wird als aufsehenerregendes Einzelereignis berichtet, eine Einbettung in einen gesellschaftlichen Kontext fehlt.

Betreffend den Beitrag zum Kunstprojekt von Remo Neuhaus (Stichtag 7.4.2020): Das Segment 589 wurde nach Ansicht des BAKOM korrekt als Moderation codiert. Aufgrund der Fokussierung auf den Faktor Prominenz ist auch die Codierung der restlichen Segmente (590–594) als Human Interest für das BAKOM nachvollziehbar. Hingegen hätte das Thema zusätzlich als «Corona-Thema» codiert werden sollen. *Die Ergebnisse werden korrigiert und die Segmente 590–594 werden der Konzessionärin deshalb neu als relevante Regionalinformation angerechnet.*

In Bezug auf die unterschiedliche Codierung identischer Beiträge verweisen wir auf unsere Ausführungen weiter oben. Die Überprüfung der konkreten Beispiele durch das BAKOM ergibt: Das gleiche Thema (Boris Johnson hat Corona) behandeln die Segmente 10, 44, 85 und 441. Wir gehen davon aus, dass das Segment Nr. 11 hier fälschlicherweise aufgeführt ist. Identisch sind die Segmente 10 und 85 sowie 44 und 441. Diese Segmente wurden je identisch codiert. Während die Segmente 10 und 85 als Informationsbeitrag mit Thema «Politik und Verwaltung» codiert wurden, wurden die Segmente 44 und 441 als Human Interest codiert. Aus Sicht des BAKOM ist dies korrekt: In den (kürzeren) Segmenten 44 und 441 wird lediglich die Tatsache erwähnt, dass der Zustand von Boris Johnson nach seiner Coronainfektion stabil sei. In den beiden anderen Segmenten finden sich zusätzliche (politische und relevante) Informationen, z.B., dass derzeit der Aussenminister die Geschäfte Johnsons führe.

2.7.3 «Wertungsbedürftige Abgrenzungen hinsichtlich Ortskriterien»

2.7.3.1 Stellungnahme der Konzessionärin

Nach Ansicht der Konzessionärin sind auch die Abgrenzungen hinsichtlich der Ortskriterien stark wertungsbedürftig und die Unterscheidung zwischen Ereignisort, Auswirkungsort etc. sei nicht belastbar. Weiter sei die Gewichtung von Informationen mit Regionalbezug (10 %) nicht haltbar. Zudem sei die Vorgabe, ab welchem Zeitpunkt ein Beitragsteil als Lokal-/Regionalinformation gemessen wird, nicht nachvollziehbar. Konsequenz sei eine inkonsistente und zum Teil willkürliche Codierung.

Konkret würden erstens wiederholt Beiträge über Themen, die in der Region bestens bekannt seien, nicht als Lokal- bzw. Regionalinformation oder bestenfalls als Information mit Regionalbezug ohne

Ereignisort gewertet. Zweitens würden Informationsbeiträge mit unmittelbaren Auswirkungen im Konzessionsgebiet als Information mit Regionalbezug ohne Ereignisort oder sogar gar nicht als Lokal- bzw. Regionalinformation bewertet. Drittens wird die schwächere Gewichtung des Regionalbezugs nochmals kritisiert; diesmal am Beispiel der Sportberichterstattung: Es sei sachlich nicht haltbar, dass Auswärtsspiele nur mit Regionalbezug codiert würden, Heimspiele hingegen mit Ereignisort. Die Sportberichterstattung darüber stelle in jedem Fall eine Regionalinformation dar, weil sie sich direkt auf den heimischen Klub, dessen Fans und dessen Geldgeber auswirke. Viertens seien auch in Bezug auf Ortskriterien verschiedene (identische) Beiträge unterschiedlich codiert worden.

2.7.3.2 Würdigung BAKOM

Betreffend die angeblich fehlende Belastbarkeit der verschiedenen Variablen (hier Ereignisort, Auswirkungsort etc.) verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Inter-Coder-Reliabilität unter Ziffer 2.7.2.2; die entsprechenden Tests werden nicht nur in Bezug auf die Codierung von Themen, sondern auch auf die Codierung von Ortskriterien angewandt. Die unterschiedliche Anrechnung von Informationen mit Ereignisort (100 %), Auswirkungsort (100 %) und Regionalbezug ohne Ereignisort (10 %) trägt dem Umstand Rechnung, dass der Leistungsauftrag der konzessionierten Veranstalter gemäss Gesetz und Konzession sich auf (relevante) regionale Information bezieht. Darunter sind in erster Linie Informationen über das Sendegebiet zu verstehen, und nicht Berichte z.B. über Personen mit ehemaligem Wohnsitz im Sendegebiet, die aktuell irgendwo im Ausland irgendwelchen Tätigkeiten nachgehen. Deshalb werden solche Beiträge weniger stark angerechnet. Die Vorgabe, ab welchem Zeitpunkt ein Beitragsteil als Lokal-/Regionalinformation gemessen wird, ist klar: Wird in einem Beitragsteil z.B. ein Ereignisort genannt, wird in jedem Fall der ganze Beitragsteil als lokal-/regional codiert, hingegen die Beitragsteile davor nicht.

Die Überprüfung der Codierungen zu den angeführten Beispielen durch das BAKOM ergibt:

Im Fall von Beiträgen zu in der Region bekannten Themen, die nicht als Regionalinformation, resp. nur mit Regionalbezug gewertet worden seien:

- Beispiele vom Stichtag 11.5.2020:
 - Codiernummern 23–24: In diesen Beitragsteilen geht es um die Öffnung der Schulen nach der Schliessung wegen Corona. Diese beiden Segmente wurden als relevante Information mit Ereignisort im Sendegebiet codiert und der Konzessionärin entsprechend (voll) angerechnet. Die Kritik ist für das BAKOM entsprechend nicht nachvollziehbar.
 - Codiernummern 25–31: In den ersten beiden Beitragsteilen geht es um die Öffnung der Läden (in der Schweiz) nach der Schliessung wegen Corona. Diese beiden Beitragsteile wurden entsprechend korrekt als Informationsbeiträge mit dem Thema Wirtschaft (relevant) codiert, hingegen ohne Regionalität. Die Codiernummern 27–31 behandeln die Wiedereröffnung eines Ladens in Bern und eines Restaurants in Bern. Diese Segmente wurden korrekt als relevante Information mit Ereignisort Bern codiert und der Konzessionärin entsprechend voll angerechnet. Das BAKOM sieht keinen Anlass für eine Korrektur.
 - Codiernummern 109–110: Segment 109 wurde korrekt als Moderation (und nicht als Information) codiert. In der Moderation wird eine Boutique in Bern genannt, auf die sich der folgende Informationsbeitrag (Segment 110) dann bezieht. Dort wurde allerdings fälschlicherweise als Ereignisort Schweiz unspezifisch codiert. Korrekt wäre gewesen: Bern. *Die Ergebnisse werden korrigiert und der Konzessionärin wird das Segment 110 neu als Regionalinformation angerechnet.*
 - Codiernummern 424–425: Der Ereignisort Bern wurde nach Ansicht des BAKOM korrekterweise erst ab dem Segment 425 codiert.
 - Codiernummern 479–480: Die Codierungen sind nach Ansicht des BAKOM korrekt. Die Nennung eines wirtschaftlichen Akteurs ohne weitere geografische Differenzierung reicht in der Regel nicht aus für die Codierung eines Regionalbezugs.

- Codiernummern 486–496 und 627–637: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu den entsprechenden Codierungen weiter oben.
- Beispiel vom Stichtag 7.4.2020:
 - Codiernummern 408-410: Im Beitrag geht es um die Umsetzung der Corona-Massnahmen durch die Schweizer Bevölkerung an Ostern. Zu Wort kommt Stefan Blättler, der im Beitrag vorgestellt wird als «Präsident der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten». Eine Regionalisierung findet im Beitrag nicht statt. Die Nennung eines Akteurs ohne weitere geografische Differenzierung reicht in der Regel nicht aus für die Vergabe eines Regionalbezugs. Das BAKOM sieht entsprechend keinen Anlass für eine Korrektur.

Im Fall von Informationsbeiträgen, bei denen fälschlicherweise kein Auswirkungsort im Sendegebiet codiert worden sei:

- Stichtag 11.5.2020
 - Codiernummern 19–23: Die Nummern 19–22 sind keine Informationsbeiträge, sondern Moderation, Jingles und Musikbeiträge. Nummer 23 wurde als Informationsbeitrag mit Thema Gesellschaft und Ereignisort im Konzessionsgebiet codiert und damit als relevante Lokalinformation angerechnet. Ein Auswirkungsort wurde nicht codiert, würde aber betreffend Umfang an relevanter Regionalinformation auch nichts ändern.
 - Codiernummern 55–57: Die entsprechenden Beitragsteile behandeln die Zukunftspläne des Fussballtrainers Christian Gross nach dessen Entlassung bei Club al-Ahli. Es wird erwähnt, dass Gross u.a. Trainer bei YB war. Entsprechend wurde korrekt ein Regionalbezug im Sendegebiet codiert. Eine Auswirkung auf das Sendegebiet wird im Beitrag nicht ersichtlich. Das BAKOM sieht keinen Anlass für eine Korrektur.
 - Codiernummern 138–142: Diese Segmente sind keine Informationsbeiträge. Entsprechend kann/muss auch kein Auswirkungsort codiert werden.
 - Codiernummern 175, 204 und 244: Nach Ansicht des BAKOM wurde hier korrekt codiert. Die Nennung eines Akteurs ohne geografische Differenzierung reicht in der Regel nicht aus für die Vergabe eines Ereignisortes. Die Erwähnung der «SBB Bern» führte jedoch korrekterweise zum Regionalbezug Bern.

Im Hinblick auf die generelle Kritik, dass Auswärtsspiele nicht als Lokalinformation gelten, verweisen wir auf die Ausführungen im ersten Abschnitt von Ziffer 2.7.3.2. In Bezug auf die Sportberichterstattung gilt zudem: Würde man sich an dem orientieren, über was in Zeitungen als Lokalsport berichtet wird, wäre nationales und internationales Sportgeschehen (z.B. Spiele des Berner Fussballklubs Young Boys in der höchsten Schweizer Fussballliga) in keinem Fall Lokalsport. Als Lokalsport gilt dort gemeinhin das Sportgeschehen in Quartiervereinen etc.

Die Überprüfung der genannten Beispiele durch das BAKOM ergibt:

- Für den Stichtag 31.1.2020:
 - Codiernummern 47, 130, 210: Korrekt wäre gewesen, bei diesen Segmenten einen Regionalbezug zu erfassen. *Die Ergebnisse werden korrigiert und die entsprechenden Segmente werden der Konzessionärin neu als relevante Regionalinformation mit Regionalbezug angerechnet.*
 - Codiernummer 447: Hier wurde korrekt ein Regionalbezug Bern codiert.
 - Codiernummern 486–492: Hier wurde je korrekt ein Regionalbezug Bern codiert.
- Für den Stichtag 15.10.2020:
 - Codiernummer 10: Hier wurde korrekt ein Regionalbezug Bern codiert.
 - Codiernummern 19–23 und 89–92: Diese Beitragsteile behandeln unterschiedliche Themen, zum Teil im Ausland oder sind korrekt als Moderation codiert. Das

BAKOM versteht die Auswahl der Codiernummern im Kontext der Kritik (Codierung von Auswärtsspielen im Sport) nicht.

Im Hinblick auf die wiederholte Kritik, Beiträge zum gleichen Thema seien ungleich codiert worden, verweisen wir auf unsere Stellungnahmen weiter oben. Die Überprüfung der genannten Beispiele (Stichtag 9.9.2020) ergibt: Die genannten Codiernummern (23–26, 61–65, 97–99, 102–106, 156–160 und 474) wurden alle – sofern es sich um Information und nicht um Moderation, Einspielungen etc. handelt – mit dem Thema Kultur (und damit als relevant) und mit Ereignisort Kandersteg (nicht im Sendegebiet) codiert. Sie wurden damit in jedem Fall korrekterweise nicht an die relevante Regionalinformationsleistung angerechnet. Entsprechend kann das BAKOM die Kritik nicht nachvollziehen.

2.7.4 Angebliche fehlende Berücksichtigung von Besonderheiten der Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Coronavirus

2.7.4.1 Stellungnahme Konzessionärin

Für die Konzessionärin ist nicht klar, wie die Codierung von Informationen zu Corona ausgestaltet wurde. Zudem macht sie geltend, dass es in der Zeit der ausserordentlichen Lage von Mitte März bis Mitte Juni 2020 massiv weniger Entscheide und Tätigkeiten auf Seiten der kantonalen Behörden und Gesetzgeber gegeben habe, welche überhaupt Gegenstand lokal-regionaler Berichterstattung hätten bilden können. Sinngemäss argumentiert sie hinsichtlich wirtschaftlicher, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen. Diesem Umstand sei, soweit ersichtlich, in der Codierung der Publicom AG in keiner Weise Rechnung getragen worden. Würde die entsprechende Berichterstattung nicht schon von vornherein als irrelevantes Bad News taxiert, falle sie aufgrund des nationalen Themas spätestens bei der Anwendung der Ortskriterien aus dem Raster der Lokal- bzw. Regionalinformation.

2.7.4.2 Würdigung BAKOM

Betreffend die Relevanz von Informationen zu Corona verweisen wir auf unsere Erläuterungen weiter oben (vgl. Ziff. 2.7.2.2): Kam Corona in einen Informationsbeitrag vor, wurde die Variable «Corona notiert» mit der Ausprägung «Ja» codiert. Diese Codierung übersteuert eine allfällige Codierung der Information als Bad News. Damit eine Information als relevante Lokal-/Regionalinformation angerechnet wird, muss sie zudem das Kriterium der Regionalität erfüllen. Es ist für das BAKOM nicht ersichtlich, dass die Corona-Situation die Berichterstattung über das Konzessionsgebiet insgesamt massiv erschwert hätte. Während es zwar richtig ist, dass verschiedene Ereignisse abgesagt wurden, hätte genau die Pandemie der Konzessionärin mannigfaltige Möglichkeiten gegeben, über die Auswirkungen nationaler Beschlüsse im Sendegebiet zu berichten, die Situation des lokalen Gewerbes zu analysieren etc. Die Pandemie ändert nichts daran, dass der Informationsauftrag gemäss Gesetz und Konzession Informationen zum Sendegebiet verlangt.

Die Überprüfung der Codierungen ergibt:

- Für den Stichtag 7.4.2020:
 - Codiernummern 285–287: Der Beitrag vermeldet, dass die Arbeitslosenzahlen in der Schweiz aufgrund von Corona gestiegen seien. Eine Regionalisierung (z.B. Arbeitslosenzahlen im Konzessionsgebiet) findet nicht statt. Die Codierung Schweiz (unspezifisch) ist damit korrekt. Es handelt sich nicht um eine Regionalinformation.
 - Codiernummern 408–410: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu diesem Beitrag weiter oben.
- Für den Stichtag 11.5.2020:
 - Codiernummern 567–573: Der Beitrag vermeldet, dass verschiedene Lockerungen zu mehr Verkehr an den Grenzen führen. Es wird ein kurzes Interview mit Christian Bock von der Eidgenössischen Zollverwaltung geführt. Eine Regionalisierung (z.B. welche Auswirkungen dies für die Personen im Sendegebiet hat) findet nicht statt. Es handelt sich damit nicht um eine Regionalinformation.

- Für den Stichtag 15.10.2020:
 - Codiernummern 429–436: Segment 429 wurde korrekt als Moderation codiert. Der Informationsbeitrag ab Segment 430 vermeldet zunächst, dass die sieben Ostschweizer Kantone und Liechtenstein sich auf eine gemeinsame Linie betreffend Pandemiebekämpfung geeinigt hätten, während der Kanton Bern sich nicht mit anderen Kantonen zusammengetan habe. Anschliessend geht es darum, dass sich der Föderalismus im Fall der Coronamassnahmen bewährt habe. Die Segmente 430–436 wurden entsprechend korrekt als Information mit dem Thema Politik und Verwaltung (relevant) codiert. Die Segmente 430, 432, 434 und 436 wurden zudem mit Auswirkungsort Bern (Kanton) codiert. Diese wurden entsprechend als relevante Regionalinformation angerechnet. In diesen Fällen verstehen wir die Kritik nicht. Die Segmente 433 und 435 wurden als relevante Information mit Regionalbezug Bern codiert. Es handelt sich um zwei O-Töne, in denen es um die nationale Dimension geht. Nach Ansicht des BAKOM ist diese Codierung korrekt.
- Für den Stichtag 7.4.2020:
 - Codiernummern 22–23: Der Beitrag wurde als Informationsbeitrag mit Corona (relevant) codiert. Betreffend Regionalität ist es ein typisches Beispiel für einen Regionalbezug: In diesem Fall geht es um eine Person aus dem Sendegebiet, die aus dem Ausland in die Schweiz zurückreisen will. Der Beitrag ist korrekt mit einem Regionalbezug Bern codiert.
- Für den Stichtag 11.5.2020:
 - Codiernummern 23–31: Alle Segmente ausser 25 und 26 sind als relevante Information mit Ereignisort im Sendegebiet codiert und wurden entsprechend angerechnet. In diesen Fällen verstehen wir die Kritik nicht. Für die beiden anderen Segmente verweisen wir auf unsere Stellungnahme weiter oben.
 - Für die Codiernummern 109–110, 424–425, 479–480, 486–496 und 627–637 verweisen wir ebenfalls auf unsere Stellungnahme weiter oben.
- Für den Stichtag 9.9.2020:
 - Codiernummern 72–78, 102–106: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme weiter oben.
- Für den Stichtag 15.10.2020:
 - Codiernummer 166: Dieses Segment wurde als relevante Information (Corona notiert) mit Ereignisort im Sendegebiet codiert und der Konzessionärin damit angerechnet. Die entsprechende Kritik ist nicht nachvollziehbar.

2.7.5 «Offensichtliche Codierfehler»

2.7.5.1 Stellungnahme Konzessionärin

Der Konzessionärin seien im Rahmen der Detailanalyse offensichtliche Codierfehler aufgefallen. Sie führt verschiedene Beiträge als Beleg an.

2.7.5.2 Würdigung BAKOM

Die Publicom AG nimmt umfassende Massnahmen zur Qualitätssicherung vor. Diese sind in einem knapp 30-seitigen Qualitätssicherungs-Manual beschrieben und geregelt. Qualitätssicherungsmassnahmen sind u.a. Dokumentationen, Schulungen, Meetings, systematisches Controlling von Codierungen, regelmässige Tests der Inter-Coder-Reliabilität und der Ergebnisplausibilität. Gleichwohl kann es natürlich vorkommen, dass einzelne Beiträge nicht korrekt codiert werden.

Die Überprüfung der angeführten Beispiele durch das BAKOM ergibt:

- Für den Stichtag 31.1.2020:
 - Codiernummern 68–74: Die Codierung der Segmente 69 und 71 ist falsch. Korrekt wäre ein Regionalbezug Bern gewesen. *Die Ergebnisse werden korrigiert und die entsprechenden Segmente der Konzessionärin neu als relevante Regionalinformation angerechnet.*
 - Codiernummern 317–323: Die Codierungen sind nach Ansicht des BAKOM mit Ausnahme des Segments 320 korrekt. Für Segment 320 hätte ein Regionalbezug Bern codiert werden sollen. *Dieses Ergebnis wird korrigiert und das Segment 320 der Konzessionärin neu als relevante Regionalinformation angerechnet.*
- Für den Stichtag 7.4.2020:
 - Codiernummern 242, 260–261, 347, 651–652: Als Regionalbezug wurde die im Beitrag als Absturzort zuerst genannte Region Susten mit «Leuk, VS (Bezirk)» codiert. Das BAKOM sieht keinen Anlass für eine Korrektur.
 - Codiernummer 444 (identisch: 535, 611): Die Konzessionärin gibt nicht an, was an der Codierung falsch sein soll. Das BAKOM kann keinen offensichtlichen Codierfehler erkennen. Es sieht entsprechend keinen Anlass für eine Korrektur.
- Für den Stichtag 9.9.2020:
 - Codiernummern 532–539: Diese Segmente wurden alle als relevante Regionalinformation codiert. Für das BAKOM ist nicht klar, was die Konzessionärin moniert.
- Für den Stichtag 15.10.2020:
 - Codiernummern 10 und 278–280: Diese Segmente wurden falsch codiert. Sie hätten Ereignisort Bern haben sollen. *Die Ergebnisse werden korrigiert und diese Segmente werden der Konzessionärin neu als relevante Regionalinformation angerechnet.*
- Für den Stichtag 31.1.2020:
 - Codiernummern 47 und 130: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme weiter oben.

2.8 Ergebnis

Als Ergebnis gilt es festzuhalten, dass die Konzessionärin die quantitative Mindestvorgabe gemäss Art. 4 Abs. 2 ihrer Veranstalterkonzession im Jahr 2020 auch nach Vornahme der in Ziffer 2.7 vorgenommenen Korrekturen an den Messresultaten nicht erfüllt hat, indem sie in ihrem Programm Bern 1 an den Stichprobetagen vom 31. Januar, 7. April, 11. Mai, 9. September und 15. Oktober 2020 zu den Hauptsendezeiten (6.00–9.15 Uhr, 11.30–13.30 Uhr, 16.00–19.15 Uhr) pro Werktag durchschnittlich lediglich 20 Minuten und 54 Sekunden relevante regionale, bzw. lokale Programminhalte aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport verbreitet hat (inklusive Wiederholungen). Unter Berücksichtigung des Konfidenzintervalls ergibt dies einen durchschnittlichen Wert pro Werktag von maximal 21 Minuten und 3 Sekunden. Somit wurde die quantitative Mindestvorgabe von 30 Minuten pro Werktag im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Veranstalterkonzession nicht erfüllt.

3 Administrative Massnahmen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 47 Abs. 2 RTVG ergreift das BAKOM Massnahmen, wenn es erhebliche Unzulänglichkeiten bei der Erfüllung des Leistungsauftrages im konzessionierten Programm feststellt. Unter diesen Tatbestand fällt u.a. die Nichterfüllung der quantitativen Mindestvorgabe. Das BAKOM kann namentlich den Anspruch auf Abgabenanteile um höchstens die Hälfte kürzen, bis die Unzulänglichkeiten behoben sind.

Zudem stehen dem BAKOM gemäss Artikel 89 und 90 RTVG verschiedene Massnahmen zur Verfügung. Insbesondere kann es die Herstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen. Zudem kann es die Veranstalterin auffordern, Massnahmen zu treffen, damit sich die Verletzung nicht wiederholt sowie darüber Bericht zu erstatten. Des Weiteren kann es dem UVEK beantragen, die Veranstalterkonzession durch Auflagen zu ergänzen, sie einzuschränken, zu suspendieren oder zu entziehen. Ferner kann es Verwaltungsanktionen aussprechen.

3.2 Verhältnismässigkeit

Bei der Anordnung von Verwaltungsmassnahmen hat sich die Behörde an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, BV, SR 101). Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die vom Gesetzgeber oder von der Behörde gewählten Massnahmen für das Erreichen des gesetzten Zieles geeignet, notwendig und für den Betroffenen zumutbar sind. Der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln bzw. zu den zu seiner Verfolgung notwendigen Beschränkungen stehen (BGE 128 II 292, E. 5.1).

3.3 Behebung des Mangels / Herstellung des rechtmässigen Zustandes

Bei einem andauernden unrechtmässigen Zustand kann das BAKOM gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 RTVG von der Veranstalterin verlangen, den Mangel zu beheben. Es handelt sich hierbei um die mildeste administrative Massnahme, bei der sich kaum Fragen nach der Verhältnismässigkeit stellen.

Da sich die Programmanalyse der Publicom AG auf das Jahr 2020 bezieht, kann der Mangel nicht mehr behoben und der rechtmässige Zustand für dieses Jahr somit nicht mehr hergestellt werden.

3.4 Massnahmen zur Verhinderung künftiger Rechtsverletzungen und Berichterstattung

Das BAKOM kann in Anwendung von Art. 89 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 RTVG von der Veranstalterin verlangen, Massnahmen zu treffen, damit sich die Rechtsverletzungen nicht wiederholen sowie darüber Bericht zu erstatten.

Da das BAKOM erstmals verbindlich feststellt, dass die Konzessionärin die quantitative Mindestvorgabe der Veranstalterkonzession nicht erfüllt hat, sieht es davon ab, eine Berichterstattung über getroffene Massnahmen zu verlangen. Im Jahr 2022 wird die nächste Programmanalyse durchgeführt.

3.5 Weitere Massnahmen

Da das BAKOM erstmals verbindlich feststellt, dass die Konzessionärin die quantitative Mindestvorgabe der Veranstalterkonzession nicht erfüllt hat, sieht es von weiteren Massnahmen ab.

4 Verfahrenskosten

Das BAKOM erhebt Verwaltungsgebühren für den Erlass von Verfügungen (Art. 100 Abs. 1 Bst. c RTVG). Gemäss Art. 78 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) bemisst sich die Verwaltungsgebühr nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt 210 Franken (Art. 78 Abs. 2 RTVV). Prüfergebnisse im Rahmen der vertieften Prüfung in diesem Verfahren, welche zu einer Korrektur von Codierungen des BAKOM führten, werden nicht in Rechnung gestellt. Für die vorliegende Verfügung werden Verfahrenskosten in der Höhe von 4'830 Franken aufgelegt (23 Stunden à 210 Franken).

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die CH Regionalmedien AG die quantitative Mindestvorgabe von 30 Minuten pro Werktag gemäss Art. 4 Abs. 2 der Veranstalterkonzession im Jahr 2020 nicht erfüllt hat, indem sie in ihrem Programm Radio Bern 1 gemäss den Stichprobentagen vom 31. Januar, 7. April, 11. Mai, 9. September und 15. Oktober 2020 zu den Hauptsendezeiten (6.00–9.15 Uhr, 11.30–13.30 Uhr, 16.00–19.15 Uhr) pro Werktag durchschnittlich maximal 21 Minuten und 3 Sekunden relevante, regionale, bzw. lokale Programminhalte aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport verbreitet hat (inklusive Wiederholungen).
2. Die Verfahrenskosten von 4'830 Franken werden der CH Regionalmedien AG zur Bezahlung auf-erlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegen- den Verfügung.
3. Diese Verfügung wird der CH Regionalmedien AG mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.

Bundesamt für Kommunikation

sig. C. Gerber

Carole Gerber
Sektionsleiterin Medienrecht

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Be- schwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter- schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerde- führer sie in Händen hat.